

Positionen und Forderungen von Bürgerenergie Bayern e. V. zum Erreichen des "Ausbauturbos" für Erneuerbare Energien in Bürgerhand und der Klimaschutzziele

Grundsätzliches:

Um den von den Ampel-Koalitionären angekündigten Ausbauturbo für Erneuerbare Energien in Deutschland zu erreichen, muss die Bürgerenergie als tragende Säule der Energiewende gestärkt werden.

Heute schon kommt jede zweite kWh erneuerbarer Energien aus Bürgerhand. Bürgerenergie ist somit ein wesentlicher Akteur, um die Ziele der Klimaschutzkonferenz von Paris 2015 in Bayern und Deutschland zu erreichen.

Bürgerenergie braucht faire Wettbewerbsbedingungen, Akteursvielfalt und kommunalen Gestaltungsspielraum, sowie die Förderung regionaler Kreisläufe und Wertschöpfung! Gesetze und Regelungen dürfen nicht vor allem die Interessen von Großinvestoren stärken!

Bürger*innen sollen sich in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften organisieren, eigene Anlagen betreiben und aus diesen vergünstigten Ökostrom über das regionale Verteilnetz beziehen dürfen (sog. Energy Sharing).

Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sollen deshalb von allen Steuern und Umlagen befreit werden, also auch die Meldepflichten beim Hauptzollamt sollen entfallen.





Speziell zu Stromnetzen:

Netzausbau

muss von der Regulierungsbehörde anerkannt werden, wenn ein absehbarer Bedarf besteht. Intelligentes Netz muss zur Pflicht werden.

Stromnetzbetreiber müssen regelbare Ortsnetztrafos verwenden um Spannungsschwankungen ohne teuren Netzausbau kompensieren zu können.

Netzanschluss von Erneuerbaren Energien muss von der BNetzA gefördert werden.

Es ist notwendig auch Netze, die zur Versorgung mit Erneuerbarem Strom dienen, über die Netznutzungsgebühren zu fördern nicht nur der Teil der zu den Verbrauchern führt.

Die Stromsteuer für EE soll abgeschafft werden.

Speziell zu Power-to-Gas:

Vorhandene Gasspeicherkapazitäten müssen durch Erzeugungsanlagen für Power-to-Gas genutzt werden.

Die Stromsteuer ist momentan der größte Hinderungsgrund warum kein grünes Gas aus grünen Strom erzeugt werden kann.

Die Produktion von Power-to-Gas muss durch Einnahmen aus der CO2-Bepreisung gefördert werden.

Speziell zur Windkraft:

Abstandsregeln

dürfen nicht willkürlich sein!

Damit muss 10H entfallen. Bestehende Immissionsschutzregelungen wie die TA Lärm sind ausreichend, Regionalpläne können Vorrangflächen ausweisen.

Militärische Belange müssen transparent und nachvollziehbar werden. Flughöhen müssen angepasst werden!





Ausschreibungen müssen beendet werden und Strom der WEAs soll nach festen Einspeisetarifen abhängig von der Region (Basis Referenzertragsgutachten) vergütet werden.

Projekte müssen für Bürgerenergie-Gesellschaften kalkulierbar sein. Sie brauchen Planbarkeit und Sicherheit für die Projektentwicklungszeit. Beispielsweise wird im Süden Deutschlands die meiste Energie benötigt, WEAs müssen dort aber dann auch höhere Einspeisevergütungen wie im windreichen Norden erhalten.

Speziell zum Artenschutz:

Keine Ausnahmeregelungen im Baurecht oder bei Winderlassen für Bundesländer mehr zulassen.

Wissenschaftliche Erkenntnisse müssen schneller in die Bewertung des Signifikaten Tötungsrisikos einbezogen werden und auf die Population abgestellt werden. Es sollte keine Einzel-Individuen-Betrachtung erfolgen.

Artenschutz ist wichtig, wird aber zu oft als Vorwand zur Abwehr verwendet, deshalb braucht es ein schnelles Schiedsgericht oder Koordinierungsstelle für Erneuerbare Energien, welche Lösungen gemeinsam mit Behörden und Antragsteller suchen und finden.

saP bei PV-Anlagen muss durch eine biologische Baubegleitung ersetzt werden, damit schnell und unkompliziert Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden können. PV-Freiflächen können außerdem perfekte Biotoptrittsteine darstellen.





Speziell zur Photovoltaik:

Mieterstrom muss entbürokratisiert werden.

Es muss für alle unkompliziert möglich sein, den erneuerbaren Strom innerhalb eines privaten Netzes zu verteilen. Die gemeinsame Eigenversorgung soll durch die Abschaffung der Personenidentität und den Wegfall der EEG-Umlage ermöglicht werden.

Schaffung eines sicheren Rechtsrahmens für Kommunen zur PV-Pflicht für ALLE Neubauten sowie bei Bebaungsplanänderungen im Bestand.

AgriPV und Floating-PV Ausbau muss stärker gefördert werden um eine Doppelnutzung auf den Flächen zu erreichen.

Post-EEG Anlagen müssen einfach weiter betrieben werden können und nicht der Pflicht zur Nachrüstung von Messeinrichtungen unterworfen werden.





Konkrete Gesetzgebungsvorschläge für den Ausbau erneuerbarer Energien

Kommunales Letztentscheidungsrecht pro Wind und PV

Die Kommunen haben bereits jetzt die Möglichkeit, den Bau von Windkraftanlagen durch einen Bebauungsplan zu ermöglichen, auch wenn die Abstandsvorgaben eines Landesgesetzes nach der Länderöffnungsklausel § 249 Abs. 3 BauGB unterschritten werden. Das Verfahren ist allerdings äußerst aufwendig. Es wäre wünschenswert, dass eine einfache Möglichkeit für Kommunen eingeführt wird, die Privilegierung im gesamten Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets wiederherzustellen. Ein geeignetes Instrument dafür könnte eine städtebauliche Satzung eigener Art ähnlich einer Ortsabrundungssatzung sein. Der Inhalt der Satzung kann sich darauf beschränken, dass in ihrem Geltungsbereich die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unabhängig von § 249 Abs. 3 BauGB gilt. Zusätzlich wäre wünschenswert, dass Inhalt der Satzung auch ist oder sein kann, dass die Privilegierung auch unabhängig vom Planvorbehalt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt. Gleiches gilt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren

Nach § 16b Abs. 7 Satz 3 und 4 BlmSchG kann bei Repowering-Anlagen die Genehmigung im vereinfachten Verfahren auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt gemacht werden. Damit läuft die Klagefrist gegenüber jedermann an. Es wäre wünschenswert, diese Regelung auf alle Vorhaben im vereinfachten Verfahren auszudehnen, zumindest aber für alle Genehmigungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Frist zur Einlegung von Eilrechtsschutzanträgen

Für Verkehrsinfrastrukturvorhaben sehen die entsprechenden Fachgesetze vor, dass Eilrechtsschutzanträge nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden können (§ 17e Abs. 2 FStrG, § 18e Abs. 2 AEG, § 29 Abs. 6 Satz 3 PBefG). Es wäre wünschenswert, dass eine entsprechende Regelung für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windkraftanlagen geschaffen wird, um die Eilverfahren gegen die Genehmigungen zu beschleunigen.





Abschaffung der Länderöffnungsklausel

Durch § 249 Abs. 3 BauGB wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, die Privilegierung von Windkraftanlagen teilweise aufzuheben, so dass Windkraftanlagen in einem bestimmten Abstand zur Wohnbebauung nicht mehr im Außenbereich zulässig sind, sondern nur noch nach Erlass eines Bebauungsplans. Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Wenn das politisch nicht durchsetzbar ist, sollte der maximal zulässige Abstand von 1 km reduziert werden, z.B. auf 600 m. Mindestens sollte § 249 Abs. 3 Satz 4 BauGB gestrichen werden, der die Fortgeltung der bayerischen 10 H Regelung ermöglicht.

Ausnahme von Planvorbehalt und Länderöffnungsklausel für Repowering

Für Repowering-Anlagen im Sinne von § 16b BlmSchG sollte eine Ausnahme vom Planvorbehalt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und von der Länderöffnungsklausel § 249 Abs. 3 BauGB geschaffen werden. Dadurch wird ein Repowering von Windkraftanlagen am selben Standort auch dann ermöglicht, wenn an dem Standort der bestehenden Windkraftanlagen wegen Festlegungen im Regionalplan oder durch ein Landesgesetz (insbesondere 10 H in Bayern) Windkraftanlagen nicht mehr zulässig sind.

Erstellung des Netzanschlusses durch Netzbetreiber

Derzeit ist die Errichtung und der Betrieb des Netzanschlusses und die Tragung der Kosten für den Netzanschluss nach §§ 8 und 16 EEG Sache des Anlagenbetreibers. Für Freiflächen-PVA und Windkraftanlagen in der Ausschreibung bietet es sich an, entsprechend der Regelung für Biomethan-Einspeiseanlagen in § 33 GasNZV die Verantwortung für den Netzanschluss dem Netzbetreiber zuzuweisen und eine Kostenteilung (bei Biomethan: 75% Netzbetreiber, 25% Anlagenbetreiber) vorzusehen. Die Kostenersparnis für die Anlagenbetreiber führt in der Ausschreibung zu niedrigeren Geboten, so dass damit gesamtwirtschaftlich keine Erhöhung der Kosten für den Ausbau verbunden ist. Der Netzbetreiber kann die Netzanschlussleitungen dann aber auch für andere Zwecke nutzen, insbesondere für den Netzanschluss anderer EE-Anlagen, und entsprechend planen.

Bürgerenergie Bayern e. V.

Markus Käser | Vorstandsvorsitzender Scheyerer Straße 10 85276 Pfaffenhofen

0163-4031165 www.buergerenergie-bayern.org

